

Mitteilung des Senats vom 15. September 2015**Gesetz zur Neuregelung der Zuständigkeiten für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege.**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zuständigkeiten für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Gesetz zur Neuregelung von Zuständigkeiten für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen**

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 318 – 2160-c-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 157) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
„ § 3 Landesjugendhilfeausschuss“.
 - b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„ § 13 Leistungen bei Unterbringung außerhalb der eigenen Familie und Leistungen der Kindertagespflege“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe a Doppelbuchstabe oo wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe a Doppelbuchstabe pp wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - ddd) Buchstabe a Doppelbuchstabe qq wird aufgehoben.
 - eee) Buchstabe b wird aufgehoben.
 - fff) Die Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

- „2. durch die Senatorin für Kinder und Bildung im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, insbesondere
 - a) für Zuwendungen an freie Träger für die Kindertagesbetreuung,
 - b) für Zuweisungen an Kita Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen,
 - c) für fachliche Grundsatzangelegenheiten,
 - aa) für die Entwicklung fachlicher Standards und
 - bb) für die stadtzentrale Förderung und Beratung freier Träger,
 - d) für Beratungen und Zuwendungen für Angebotsarten und -formen nach § 18 Absatz 5 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes,
 - e) für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 - f) für die Erhebung von Kostenbeiträgen gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 - g) für Zuschüsse zu den Teilnahmebeiträgen für Angebotsarten und -formen nach § 18 Absatz 5 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes,
 - h) für den Erlass von Kostenbeiträgen oder für die Übernahme von Teilnahmebeiträgen nach § 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „wahrgenommen“ ein Komma und die Wörter „soweit Satz 3 nichts anderes bestimmt“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege werden durch die Senatorin für Kinder und Bildung als Landesjugendamt wahrgenommen, insbesondere

1. die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
2. die örtliche Prüfung gemäß § 46 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. die Entgegennahme der Anzeigen und Meldungen nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
4. der Erlass von Tätigkeitsuntersagungen gemäß § 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
5. die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 74a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und
6. die landesbehördlichen Zuständigkeiten für die pauschalisierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Oberste Landesjugendbehörde ist für die Aufgaben im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege die Senatorin für Kinder und Bildung, insbesondere für die Aufgaben nach § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Im Übrigen ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport oberste Landesjugendbehörde.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der Stadtgemeinde Bremen wird ein Jugendhilfeausschuss bei den Jugendämtern gemeinsam und in der Stadtgemeinde Bremerhaven wird ein Jugendhilfeausschuss beim Jugendamt eingerichtet. Jedem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und höchstens 13 beratende Mitglieder an.“
 - b) In Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „das“ durch das Wort „die“, die Wörter „zuständige Senatsmitglied“ durch die Wörter „zuständigen Senatsmitglieder“ und das Wort „sein“ durch das Wort „ihre“ ersetzt; nach dem Wort „Vertreter“ werden die Wörter „und Vertreterinnen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „der Leiter oder die Leiterin des Amtes für Soziale Dienste in Bremen oder“ durch die Wörter „die Leitung des Amtes für Soziale Dienste sowie die Leitungen der für die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zuständigen Organisationseinheiten der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport in Bremen sowie“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 3
Landesjugendhilfeausschuss“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und der Senatorin für Kinder und Bildung wird gemeinsam ein Landesjugendhilfeausschuss eingerichtet, dem 20 stimmberechtigte und höchstens 13 beratende Mitglieder angehören.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die für die Jugendhilfe zuständigen Senatsmitglieder oder ihre Vertreter oder Vertreterinnen im Amt,“.
 - bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Leitungen der für die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zuständigen Organisationseinheiten,“.
 - ccc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Leitungen der für die Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörde zuständigen Organisationseinheiten bei der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.“
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „dem für den Aufgabenbereich zuständigen Senatsmitglied“ durch die Wörter „den für den Aufgabenbereich jeweils zuständigen Senatsmitgliedern“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „Im übrigen“ durch die Wörter „Im Übrigen“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden den Wörtern „in Bremen“ die Wörter „sowie vor der Bestellung der Leitungen der für die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zuständigen Organisationseinheiten der Senatorin für Kinder und Bildung sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport“ vorangestellt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Amtes für Soziale Dienste in Bremen oder des Jugendamtes Bremerhaven“ durch die Wörter „der Jugendämter in den Stadtgemeinden“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Das für die Jugendhilfe zuständige Senatsmitglied oder Magistratsmitglied hat“ durch die Wörter „Die für die Jugendhilfe jeweils zuständigen Senatsmitglieder oder das zuständige Magistratsmitglied haben“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „, insbesondere den dem Landesjugendamt übertragenen Aufgaben nach § 85 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Leiters oder der Leiterin des Landesjugendamtes“ durch die Wörter „der Leitungen der für die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zuständigen Organisationseinheiten der Senatorin für Kinder und Bildung sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „des Landesjugendamtes“ durch die Wörter „der Landesjugendämter“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Wörter „Im übrigen“ durch die Wörter „Im Übrigen“ ersetzt.
6. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „1. in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, die im Einvernehmen mit der Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet, sofern der Antrag auf Anerkennung ganz oder teilweise mit der Tätigkeit des Trägers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch begründet wird;
 - 2. in der Stadtgemeinde Bremerhaven das Jugendamt, wenn Träger seinen Sitz in Bremerhaven hat und überwiegend auf der örtlichen Ebene tätig ist;“
 - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt
 - „3. im Lande Bremen, wenn der Träger über den Bereich einer Stadtgemeinde hinaus auf Landesebene tätig ist, die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Senatorin für Kinder und Bildung, sofern der Antrag auf Anerkennung ganz oder teilweise mit der Tätigkeit des Trägers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch begründet wird.“
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „durch das Landesjugendamt“ durch die Wörter „nach Satz 2 Nummer 3“ ersetzt.
7. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „erteilt das Landesjugendamt“ durch die Wörter „erteilen die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport als Landesjugendämter in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach § 1 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „regelt das Landesjugendamt“ durch die Wörter „regeln die jeweils zuständigen Landesjugendämter“.
8. § 11 wird wie folgt geändert.
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Beauftragte des Landesjugendamtes“ durch die Wörter „die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für

Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport als Landesjugendämter in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach § 1 Absatz 2" ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesjugendamt“ durch die Wörter „dem jeweils zuständigen Landesjugendamt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „das“ die Wörter „jeweils zuständige“ eingefügt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „an das“ die Wörter „jeweils zuständige“ eingefügt.
 - e) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „dem“ durch die Wörter „dem jeweils zuständigen“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Leistungen bei Unterbringung außerhalb der eigenen Familie
und Leistungen der Kindertagespflege

Das Nähere über den Barbetrag zur persönlichen Verfügung bei Heimerziehung, sonstigen Wohnformen und intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung und Vollzeitpflege regelt die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen Integration und Sport als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschriften. Das Nähere über Leistungen der Kindertagespflege regelt die Senatorin für Kinder und Bildung als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschriften.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

Das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491 – 2160-d-1 -), das zuletzt durch Gesetz vom 18. September 2012 (Brem.GBl. S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 7 Absatz 4 werden die Wörter „den Jugendämtern“ durch die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen in Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung sowie in der Stadtgemeinde Bremerhaven in Abstimmung mit dem Jugendamt“ ersetzt.
- 2. In § 8 Absatz 4 Nummer 2 werden nach den Wörtern „der obersten Landesjugendbehörde“ die Wörter „nach dem zweiten Kapitel dritter Abschnitt des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
- 3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Förderung eines Kindes durch das“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „ist durch das“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
 - c) In Absatz 9 werden die Wörter „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.
- 4. In § 17 Absatz 3 wird nach den Wörtern „Abstimmung mit den“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen

In § 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491 – 2160-d-1a), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 403) geändert worden ist, werden die Wörter „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

In § 114 Satz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 – 221-a-1)), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2015 (Brem.GBl.

S. 141) geändert worden ist, werden die Wörter „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung“ und die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Entwurf für ein „Gesetz zur Neuregelung der Zuständigkeiten für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“

Des Gesetzes zur Neuregelung der Zuständigkeiten der öffentlichen Jugendhilfe als Jugendamt in der Stadtgemeinde Bremen und als Landesjugendamt im Land Bremen bedurfte es, da im Land Bremen der Senat nach der Wahl im Mai 2015 gemäß Artikel 120 der Landesverfassung eine neue Geschäftsverteilung in der Senatsitzung am 28. Juli 2015 beschlossen hat.

Insbesondere ist das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 318 – 2160-c-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 157) geändert wurde, entsprechend der neuen Geschäftsverteilung zu ändern. Für die Aufgaben, bezogen auf die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach dem zweiten Kapitel, Dritter Abschnitt des SGB VIII (Sozialgesetzbuch) ist nunmehr die Senatorin für Kinder und Bildung zuständig statt bisher die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie das Amt für Soziale Dienste. Die damit verbundene Abweichung von § 69 Abs. 3 SGB VIII ist nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2, Artikel 125b Abs. 2 GG (Grundgesetz) zulässig.

Zu Artikel 1

Zu § 1 Bremisches Ausführungsgesetz

In § 1 Absatz 1 Satz 3 waren aufgrund der neuen Bezeichnungen der senatorischen Dienststellen die Wörter „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport“ zu ersetzen.

Die Buchstaben 1. a), qq) und b) waren aufzuheben, da die Aufgaben nunmehr bei der Senatorin für Kinder und Bildung wahrgenommen werden. Wegen der oben genannten Aufhebungen wurde der Buchstabe d) zu b).

Wegen der neuen Zuständigkeiten war ein Punkt 2 einzufügen, der die oben aufgehobenen „Aufgaben“ nunmehr der Senatorin für Kinder und Bildung zuordnet.

Aufgrund der neu eingefügten Nummer 2 wurde die frühere Nummer 2 zu Nummer 3.

§ 1 Absatz 2 war zur Klärung der neuen Zuständigkeiten der Satz „Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Dritten Abschnitt des 2. Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden durch die Senatorin für Kinder und Bildung als Landesjugendamt wahrgenommen“ anzufügen.

Absatz 3 der Vorschrift war daher auch neu zu fassen: „(3) Oberste Landesjugendbehörde ist für die Aufgaben nach dem Dritten Abschnitt des 2. Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Senatorin für Kinder und Bildung im Übrigen die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.“

Zu § 2 Bremisches Ausführungsgesetz

In § 2 Absatz 1 war aufgrund der neuen Zuständigkeiten auch klarzustellen, dass nunmehr ein Jugendhilfeausschuss bei den Jugendämtern gemeinsam eingerichtet wird. Eine entsprechende Anpassung erfolgte auch in Absatz 3 Nummer 1 hinsichtlich der zuständigen Senatsmitglieder sowie in Nummer 2 durch die Einfügung „die Leitung des Amtes für Soziale Dienste sowie die Leitungen der für die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zuständigen Organisationseinheiten der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport in Bremen sowie“ .

Zu § 3 Bremisches Ausführungsgesetz

Aufgrund der neuen Zuständigkeiten erfolgte zunächst eine Anpassung der Überschrift des Paragraphen 3.

Die oben beschriebenen neuen Zuständigkeiten mussten auch Berücksichtigung beim Landesjugendhilfeausschuss finden, d. h. die Beteiligung der Senatorin für Kinder und Bildung für die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Dritten Abschnitt des 2. Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch war aufzunehmen.

Nach Absatz 2 Satz 2 war zur Verdeutlichung der Aufgaben beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein weiterer Satz anzufügen und unter „insbesondere“ in den Punkten 1 bis 6 die einzelnen Aufgaben zu beschreiben.

Weitere entsprechende Änderungen waren daher im Absatz 3 Satz 1 vorzunehmen sowie in Satz 3 dem Wort „Senatsmitglieder“ das Wort „jeweilige“ voranzustellen.

Zu § 4 Bremisches Ausführungsgesetz

Diese Vorschrift war ebenfalls aufgrund der neuen Zuständigkeiten anzupassen und u. a. die Wörter „jeweils zuständige Senatsmitglieder“ oder „der Jugendämter in den Stadtgemeinden“ einzufügen.

In Absatz 7 dieser Vorschrift wurde zur Verdeutlichung der Hinweis aufgenommen „insbesondere den dem Landesjugendamt übertragenen Aufgaben nach § 85 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“, als auch in Absatz 2 die Anpassung „der Leitungen der für die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zuständigen Organisationseinheiten der Senatorin für Kinder und Bildung sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport“ aufgenommen.

Zu § 7 Bremisches Ausführungsgesetz

Die Änderungen in § 7 Absatz 2 erfolgten aufgrund der neuen Zuständigkeiten.

Zu § 10 Bremisches Ausführungsgesetz

Die Änderungen in § 10 erfolgten aufgrund der neuen Zuständigkeiten.

Zu § 11 Bremisches Ausführungsgesetz

Die Änderungen in § 11 erfolgten aufgrund der neuen Zuständigkeiten.

Zu § 13 Bremisches Ausführungsgesetz

Auch der Änderung des § 13 bedurfte es wegen der neuen Zuständigkeiten.

Zu Artikel 2

Die neuen Zuständigkeiten ziehen auch Änderungen anderer bremischer Gesetze nach sich, sodass es sinnvoll erschien, diese Änderungen in einem Artikelgesetz aufzunehmen. Im Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491 – 2160-d-1 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 2012 (Brem.GBl. S. 410) bedurfte es in § 7 Absatz 4 der Vorschrift einer Änderung bei den Jugendämtern nämlich, dass nunmehr für die Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung zuständig ist.

In § 8 Absatz 4 Nummer 2 war die oberste Landesbehörde durch die Ergänzung der Wörter „nach dem Dritten Abschnitt des 2. Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ deutlich zu machen sowie in § 15 Absätze 3, 5, 9 und § 17 Absatz 3 durch einfügen des Wortes „jeweilige“.

Zu Artikel 3

Auch für die Aufgaben nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491 – 2160-d-1a -), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 403) ist die Senatorin für Kinder und Bildung künftig zuständig, sodass in § 1 die Wörter „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung“ zu ersetzen waren.

Zu Artikel 4

Auch im Bremischen Hochschulgesetz waren die Zuständigkeiten der gültigen Geschäftsverteilung im Senat anzupassen.

Zu Artikel 5

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.